



Satzung

der Sudetendeutschen Landsmannschaft, Landesgruppe Nordrhein-Westfalen e.V.

§1 Begriff

1. Die Landesgruppe Nordrhein-Westfalen der Sudetendeutschen Landsmannschaft ist eine Gebietsgliederung des Bundesverbandes der Sudetendeutschen Landsmannschaft e. V. mit Sitz in München.
Sie umfasst die im Land Nordrhein-Westfalen wohnenden Mitglieder des Bundesverbandes der Sudetendeutschen Landsmannschaft.
2. Die Mitglieder der Landesgruppe bilden Kreis- und Ortsgruppen, die territorial den Stadt- und Landkreisen sowie den Amts- und Ortsgemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechen sollen. Ausnahmen genehmigt der Landesverband.
3. Die Satzung und die Beschlüsse der Bundesorgane der Sudetendeutschen Landsmannschaft – Bundesverband – e. V., Sitz München, sind auch für die Landesgruppe Nordrhein-Westfalen und deren Untergliederungen verbindlich.
4. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft und die Form der Beurkundung der Beschlüsse werden durch die Satzung des Bundesverbandes auch für die Landesgruppe Nordrhein-Westfalen und deren Untergliederung verbindlich geregelt.

§ 2 Name und Sitz

1. Der Name des Vereins ist „Sudetendeutsche Landsmannschaft, Landesgruppe Nordrhein-Westfalen e. V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf, er ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 3 Zweckbestimmung

Die Sudetendeutsche Landsmannschaft, Landesgruppe Nordrhein-Westfalen, hat den Zweck, im Bundesland Nordrhein-Westfalen für die in § 3 Abs. (1) der Satzung der Sudetendeutschen Landsmannschaft, Bundesverband, e. V., in der Fassung vom 01. 12. 2002 festgelegte Zweckbestimmung tätig zu sein.

„Diese Zwecke sind

- a) die über drei Millionen Sudetendeutschen, welche nach dem zweiten Weltkrieg aus ihrer Heimat in Böhmen, Mähren und Sudetenschlesien vertrieben und über die ganze Welt verstreut wurden, und ihre Nachkommen als politische, kulturelle und soziale Gemeinschaft zu erhalten und ihre Belange in der Heimat sowie in den Aufnahmegebieten zu wahren;

- b) an einer gerechten Völker- und Staatsordnung mitzuwirken, in der Vertreibung, Völkermord oder „ethnische Säuberungen“ und Diskriminierungen weltweit gebannt und insbesondere das Recht auf Heimat, das Volksgruppenrecht und das Selbstbestimmungsrecht für alle Völker bzw. Volksgruppen garantiert sind;
- c) den Rechtsanspruch auf die Heimat, deren Wiedergewinnung und das damit verbundene Selbstbestimmungsrecht der Volksgruppe durchzusetzen;
- d) das Recht auf Rückgabe bzw. gleichwertigen Ersatz oder Entschädigung des konfiszierten Eigentums der Sudetendeutschen zu wahren;
- e) die Landsleute wirtschaftlich und sozial zu betreuen;
- f) das kulturelle und wissenschaftliche Erbe der Heimat als Teil der deutschen und europäischen Kultur zu pflegen, zu fördern und weiter zu entwickeln;
- g) zur Verständigung der Völker in Europa auf der Basis von Wahrheit und Recht, insbesondere zur Herstellung von partnerschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschen und Tschechen, beizutragen.“

§ 4 Organe der Landesgruppe

Die Organe der Landesgruppe sind:

- a) Die Landesversammlung
- b) Der Landesvorstand
- c) Die Landesvertretung

§ 5 Die Landesversammlung

1. Die Landesversammlung besteht aus vom Kreisvorstand gewählten Vertretern der Kreisgruppe.
2. Jede Kreisgruppe entsendet für je 50 Mitglieder und Rest darüber je einen gewählten Vertreter.
3. Wählt die Kreisgruppe keinen Vertreter in die Landesversammlung, so ist der Kreisobmann einziger Vertreter der Kreisgruppe in der Landesversammlung, sein Stellvertreter ist dann einziger Ersatzmann.
4. Die Landesversammlung wird vom Landesobmann einberufen und geleitet. Sie muss jährlich wenigstens einmal einberufen werden. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn dies von einem Viertel der Kreisgruppen schriftlich unter Vorlage einer Tagesordnung verlangt wird.
5. Die Einberufung der Landesversammlung erfolgt durch schriftliche Ladung der Kreisgruppen mit Angabe der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt 3 Wochen.

6. Die Landesversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder zu den in der Tagesordnung angeführten Besprechungspunkten beschlussfähig, wenn die Ladung der Kreisgruppen fristgerecht erfolgt ist. Sie ist in jedem Fall und zu allen Angelegenheiten beschlussfähig, wenn ein Mitglied mehr als die Hälfte der die Landesversammlung bildenden gewählten Vertreter oder an deren Stelle getretenen Ersatzleute anwesend sind.

§ 6 Aufgaben der Landesversammlung

1. Die Landesversammlung ist die Mitgliederversammlung der Sudetendeutschen Landsmannschaft, Landesgruppe Nordrhein-Westfalen e. V., im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Die Landesversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
3. Aufgaben der Landesversammlung sind insbesondere:
 - a) Beschlussfassung über die Satzung
 - b) Wahl des Landesvorstandes
 - c) Wahl der Landesrechnungsprüfer
 - d) Wahl der Vertreter in der Bundesversammlung der Sudetendeutschen Landsmannschaft
 - e) Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Haushaltsplan der Landesgruppe
 - f) Festsetzung von Sondermitgliedsbeiträgen der Landesgruppe
 - g) Stellungnahme zu den Anträgen der Kreisgruppen, die eine Woche vor Abhaltung der Landesversammlung beim Landesobmann eingegangen sind.
 - h) Überwachung der Geschäftsführung des Landesvorstandes
 - i) Abberufung des Landesvorstandes oder eines Mitgliedes des Landesvorstandes; dazu ist eine Stimme mehr als die Hälfte aller der Landesversammlung angehörenden Mitglieder erforderlich
 - j) Umwandlung der Landesgruppe in einen nicht rechtsfähigen Verein.

Zu den Beschlüssen über die Satzung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten nötig.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Landesvorstand führt die Geschäfte der Landesgruppe im Rahmen der Beschlüsse der Landesversammlung und der Bundesorgane der Sudetendeutschen Landsmannschaft.
2. Der Landesvorstand besteht aus dem Landesobmann, drei Stellvertretern, dem Vermögensverwalter, dem Schriftführer und drei Beisitzern, davon eine Frau. Außerdem gehört der jeweils gewählte Landesgruppenführer der Sudetendeutschen Jugend Nordrhein-Westfalen dem Vorstand an.
3. Den Mitgliedern des Landesvorstandes oder anderen Mitgliedern der Sudetendeutschen Landsmannschaft kann die verantwortliche, ehrenamtliche Leitung der Hauptsachgebiete übertragen werden. Sie werden insoweit als Landesreferenten bezeichnet.

4. Der Landesvorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
5. Der Landesvorstand wird unter Angabe der Tagesordnung vom Landesobmann, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, einberufen und geleitet.
6. Der Landesvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Vorstand im Sinne des BGB ist der Landesobmann, bei seiner Verhinderung zwei Stellvertreter gemeinsam. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen werden.
8. Vom Registergericht oder einer anderen Behörde verlangte redaktionelle Änderung der Satzung kann der Landesvorstand im eigenen Wirkungskreis beschließen.

§ 8 Die Landesvertretung

1. Die Landesvertretung ist der erweiterte Vorstand der Landesgruppe.
2. Die Mitglieder des Bundesvorstandes und der Bundesversammlung der Sudetendeutschen Landsmannschaft, die ihren Wohnsitz im Lande Nordrhein-Westfalen haben, die Gebietsbeauftragten, die Landesfrauenreferentin, sowie die vom Landesvorstand als Landesreferenten berufenen Mitglieder der Sudetendeutschen Landsmannschaft bilden mit dem Landesvorstand die Landesvertretung.
3. Die Landesvertretung berät und unterstützt den Landesvorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben. Sie enthebt Vorstandsmitglieder der Kreis- und Ortsgruppen bei der Verletzung der Satzungsbestimmungen oder bei Verstößen gegen Bestrebungen der Sudetendeutschen Landsmannschaft ihrer Ämter, unter gleichzeitiger Einleitung eines Schiedsverfahrens beim Schiedsgericht des Bundesverbandes der Sudetendeutschen Landsmannschaft.

§ 9 Die Landesgeschäftsstelle

Der Landesvorstand kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben einer Geschäftsstelle bedienen.

§ 10 Gebietsbeauftragte

Der Landesvorstand kann zu seiner Unterstützung und zur Betreuung von mehreren Kreisgruppen Gebietsbeauftragte berufen. Sie sind Mitglieder der Landesvertretung.

§ 11 Verbindlichkeit der Satzung für Untergliederungen

Die Satzung der Landesgruppe gilt entsprechend für die Kreis- und Ortsgruppen.

§ 12 Gemeinnützigkeit

1. Die Sudetendeutsche Landsmannschaft, Landesgruppe Nordrhein-Westfalen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken. Ihre Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet. Etwaige Gewinne werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
2. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keinerlei Zuwendungen aus Mitteln der Sudetendeutschen Landsmannschaft erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung oder Aufhebung des Vereines keine Zuwendung erhalten oder zurückerhalten. Ausgenommen davon sind lediglich über den Zeitpunkt des Austritts, Auflösung oder Aufhebung hinaus im Voraus gezahlte Mitgliedsbeiträge.
4. Niemand darf durch den Zweck der Sudetendeutschen Landsmannschaft zuwiderlaufende fremde Verwaltungsaufgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 13 Auflösung

1. Zur freiwilligen Auflösung der Sudetendeutschen Landsmannschaft, Landesgruppe Nordrhein-Westfalen ist der Beschluss von Dreiviertel der Mitglieder der Kreisgruppenvertreter erforderlich.
2. Bei Aufhebung oder Auflösung der Landesgruppe fällt das Vermögen der Landesgruppe an den Bundesverband der Sudetendeutschen Landsmannschaft e. V., Sitz München. Dieser hat es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
3. Die Umwandlung der Sudetendeutschen Landsmannschaft, Landesgruppe Nordrhein-Westfalen, in einen nicht rechtsfähigen Verein unter Löschung der Eintragung im Vereinsregister gilt nicht als Auflösung der Landesgruppe im Sinne des Absatz 1 und 2 dieses Paragraphen.
4. Zur freiwilligen Auflösung einer Kreis- oder Ortsgruppe der Sudetendeutschen Landsmannschaft im Lande Nordrhein-Westfalen ist der Beschluss von Dreiviertel der Mitglieder der Kreis- oder Ortsgruppe erforderlich.
5. Bei der Aufhebung oder Auflösung von Kreis- oder Ortsgruppen der Sudetendeutschen Landsmannschaft im Lande Nordrhein-Westfalen fällt deren Vermögen an die Landesgruppe. Besteht die Sudetendeutsche Landsmannschaft, Landesgruppe Nordrhein-Westfalen nicht oder nicht mehr, so fällt dieses Vermögen an den Bundesverband der Sudetendeutschen Landsmannschaft e. V. in München.

Änderung der Satzung durch Beschluss der Landesversammlung am 17. April 2010, eingetragen am 29. Juli 2010 beim Amtsgericht Düsseldorf, Abt. Vereinsregister, auf dem Registerblatt VR 3881